

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

1 im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)
2 im Finanzhaushalt	mit den folgenden Beträgen
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2)
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo 2.3 und 2.6)
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)

§2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	0 €
wird festgesetzt auf	
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 €

§3 Verpflichtungsermächtigungen		
	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Ein-gehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €	
§4 Kassenkredite		
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.580.000 €	
§5 Realsteuerhebesätze		
	In der Satzung der Gemeinde Eriskirch über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 30.11.2017 werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt: 1. für die Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H. 2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. der Steuermessbeträge.	
§6 Inkrafttreten		
	Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.	

Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde dem Landratsamt Bodenseekreis vorgelegt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 28.02.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und, soweit erforderlich, die Genehmigung erteilt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Eriskirch, den 22.02.2024

gez. Arman Aigner, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird am 07.03.2024 gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung auf der Homepage der Gemeinde Eriskirch www.eriskirch.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung 2024 liegt in der Zeit von

Montag, den 18.03.2024 bis Donnerstag, den 28.03.2024

je einschließlich auf dem Rathaus, Zimmer 11, während den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.